Bundesgesetzblatt

1109

Teil II

1962	Ausgegeben zu Bonn am 11. September 1962	Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
3. 9. 62	**Gesetz zu dem Abkommen vom 31. Mai 1961 zwischen der Bunderepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Arbeitslosenversicherung**	1109
23. 7. 62	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verträge des Weltpostvereins (Ottawa 1957)	1121
	Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften *(Nachrichtlicher Abdruck)*	
18. 12. 61	Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 63 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der Kommission	1138

Gesetz zu dem Abkommen vom 31. Mai 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Arbeitslosenversicherung

Vom 3. September 1962

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 31. Mai 1961 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Arbeitslosenversicherung und dem Schlußprotokoll wird zugestimmt. Das Abkommen und das Schlußprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 28 Abs. 2 und das Schlußprotokoll in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. September 1962

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Strauß

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Für den Bundesminister des Auswärtigen
Der Bundesminister für Angelegenheiten
des Bundesrates und der Länder
von Merkatz